

BVGer F-4923/2024 vom 20. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4923_2024

FR: TAF F-4923/2024 du 20 août 2024

IT: TAF F-4923/2024 del 20 agosto 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

F-4923/2024 Seite 5

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das

Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVerGE 2014/39 E 4.5. m.w.H.).

E. 4.1

Wird eine Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Annahme des Aufnahmeersuchens durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat (in casu Kroatien) nicht mehr zur Wiederaufnahme der asylsuchenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat (in casu die Schweiz) über. Diese Frist kann auf höchstens 18 Monate verlängert werden, wenn die Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Unter den Begriff "flüchtig" im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staates, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder das Überstellungsverfahren sonst wie absichtlich behindert beziehungsweise, wenn sie sich der Durchführung der Überstellung gezielt und bewusst entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Das Verhalten muss kausal dafür sein, dass die asylsuchende Person nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden konnte (vgl. BVerGE 2010/27 E. 7.2.3; Urteile des BVerfG D-894/2024 vom 20. Februar 2024; D-3831/2023 vom 4. Dezember 2023; D-4561/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 6.2 und 7.3; E-5008/2021 vom 18. Januar 2022 E. 5.3; Urteil des EuGH vom 19. März 2019 C-163/17 Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland Rn 70; ULRICH KOEHLER, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitssystem, 2018, N 34 zu Artikel 29; CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, K12 zu Art. 29; ALBERTO ACHERMANN ET AL. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023, S. 273). Eine einmalige Handlung

F-4923/2024 Seite 6 oder Untätigkeit genügt (vgl. Urteile des BVerfG D-835/2023 vom 17. Februar 2023 und E-833/2023 vom 16. Februar 2023, je m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer habe auf einem Toilettengang die Doppelverglasung eines Fensters durchschlagen und sich dabei tiefe Schnittwunden an Unterarm und Fingern zugezogen. Er sei ins Spital gebracht und dort operiert worden, weshalb sein Platz im Sonderflug habe storniert werden müssen. Mit seinem Verhalten, habe er sich gezielt der Überstellung nach Kroatien entziehen wollen, was unter Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO zu subsumieren sei. Um als «flüchtig» im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO zu gelten, genüge es, wenn die Person aus von ihr zu vertretenden Gründen, nicht auffindbar sei oder das Überstellungsverfahren in anderer Weise absichtlich behindere beziehungsweise sie sich der Durchführung gezielt und bewusst entziehe, um die Überstellung zu vereiteln. Eine einmalige Handlung oder Untätigkeit genüge. Das bewusste Missachten behördlicher Weisungen, das renitente Verhalten des Beschwerdeführers und der Fluchtversuch seien erstreckungsrelevant im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Polizei und das Migrationsamt hätten den Sachverhalt einseitig dargestellt. Er habe sich nicht gegen die Überstellung gewehrt. Er habe lediglich alleine seinen Stuhlgang verrichten wollen, sei aber nicht alleine auf die Toilette gelassen worden, was ihn wütend gemacht habe. Er habe nicht fliehen wollen, sondern habe in dieser Stresssituation aus Wut zu fest gegen das Fenster geschlagen. Seine Hand sei darin stecken geblieben, was sehr schmerzhaft gewesen sei. Die Polizei sei dann zu ihm reingekommen und habe ihn mit Gewalt aus dem Fenster gerissen. Dadurch sei sein Arm aufgerissen worden und er habe versucht, sich gegen das Herausreißen der Polizei zu wehren. Die Wunden hätten nur wegen des Verhaltens der Polizei genäht werden müssen, dies könne ihm nicht angelastet werden. Er hätte niemals versucht, aus dem Fenster zu springen, sondern habe das Fenster aus Versehen zerbrochen. Da er nicht zum Vorfall befragt worden sei, habe die Vorinstanz den Sachverhalt nicht korrekt erhoben. Zudem habe sie ihn nicht über die Verlängerung der Überstellungsfrist informiert und damit das rechtliche Gehör verletzt.

E. 5.3

Die zuständigen Vollzugsbehörden buchten für den 16. April 2024 einen Flug von Zürich nach Zagreb, um den Beschwerdeführer nach

F-4923/2024 Seite 7 Kroatien zu überstellen. Da sich dieser am selben Tag im Spital einer Operation wegen tiefer Schnittwunden unterziehen musste, konnte er den Flug nicht antreten. Der Aktennotiz des beim Vorfall anwesenden Sachbearbeiters des Migrationsamtes ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer beim Ausreisegespräch ruhig verhalten und noch etwas schlaftrunken gewirkt habe. Nachdem seine Kleider durchsucht und sein Gepäck bereitgestellt worden seien, habe er um einen Toilettengang gebeten. Trotz den von den Sicherheitskräften getroffenen Vorsichtsmassnahmen, sei es dem Beschwerdeführer dabei gelungen, die Doppelverglasung des Toilettenfensters zu durchschlagen, wobei er sich tiefe und stark blutende Schnittwunden an Unterarm und Fingern zugezogen habe. Er habe sich heftig gewehrt. Den Einsatzkräften sei es schliesslich gelungen den Verletzten unter Kontrolle zu bringen und die starken Blutungen zu stoppen. Die Ambulanz habe ihn ins Kantonsspital verbracht, wo seine Wunden versorgt und der verletzte Unterarm operiert worden sei. Es ist unbestritten, dass ein Fenster zerbarst und der Beschwerdeführer sich starke Verletzungen zugezogen hat. Er räumt ein, dass er gegen das Fenster geschlagen hat. Es ist davon auszugehen, dass ein sehr starker Schlag mit hoher Wahrscheinlichkeit aber sogar mehrere Schläge notwendig waren, um eine Doppelverglasung mit der blossen Hand, zum Zerbrechen zu bringen. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe das Fenster aus Versehen zerschlagen, ist mithin als Schutzbehauptung zu beurteilen. Er erklärte bereits am 21. Februar 2023 gegenüber der Vorinstanz und erneut am 9. Oktober 2023 beim Gespräch mit dem Migrationsamt, er habe von Anfang an in der Schweiz bleiben wollen. Dies ist ein zusätzlicher Hinweis dafür, dass er mit seinem Verhalten eine Überstellung nach Kroatien unbedingt vermeiden wollte.

E. 5.4

Entscheidwesentlich ist, dass der Beschwerdeführer absichtlich gegen ein Fenster geschlagen und sich dabei Verletzungen zugezogen hat, welche zur Folge gehabt haben, dass er den geplanten Flug nicht angetreten hat. Dies ist ihm zuzurechnen und er hat sich damit der Überstellung entzogen, weshalb die Kausalität gegeben ist.

E. 6

Die Rüge der fehlerhaften Feststellung des Sachverhalts erweist sich als nicht stichhaltig. Es ist nicht ersichtlich inwiefern die Vorinstanz diesen nicht korrekt festgestellt haben sollte. Auch wenn der Beschwerdeführer den Vorfall leicht abweichend schildert, verbleibt die Tatsache, dass er den Flug selbstverschuldet, als Folge seines Schlags gegen ein Fenster, nicht an- getreten hat.

F-4923/2024 Seite 8 Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 24. April 2023 mitgeteilt und mit Urteil vom 16. Mai 2023 bestätigt, dass Kroatien für die Beurteilung seines Asylgesuchs zuständig ist. Er wurde bereits einmal nach Kroatien überstellt. Die Vorinstanz verfügte am 22. Februar 2024 erneut seine Weg- weisung nach Kroatien. Er musste auch nachdem er den Sonderflug am 16. April 2024 nicht angetreten hat, weiterhin mit einer Überstellung rech- nen. Die Verlängerung der Überstellungsfrist ergibt sich aus einer gesetz- lichen Regelung (Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO) und die Vorinstanz war nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Verlängerung der Frist mitzu- teilen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

E. 7

Die Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO für eine Verlänge- rung der Überstellungsfrist auf 18 Monate sind erfüllt. Der Beschwerdefüh- rer kann sich nicht auf einen Ablauf der Frist berufen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen und der am 8. August 2024 angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos gewor- den.

E. 10

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) sind – ungeachtet der weiteren Voraussetzungen – abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägun- gen als von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Feb- ruar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal- tungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

F-4923/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.